



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XXI. Die Kayserlichen exhibiren den Evangelicis die Dissenrentias circa punctum Amnestiæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Dec.

Semper Augustus in dem Friedens-Instrumento geben lassen: aber die Indignität sey allzu groß. Chur- und Fürsten geben Ihro Kayserlichen Majestät diesen Titel, dessen sich Königl. Gesandten verwehren wollen, denn sie gestern gesaget: das Instrumentum würde allein zwischen ih-

nen, den Gesandten, abgehandelt und unterschrieben, dann sonst werde auch der Königin das Prædicat: Majestät, nicht gegeben worden seyn, welches Ihro Kayserliche Majestät selbst wol lassen würde.

1647.
Dec.

§. XX.

Die Kayserlichen überlegen den Punctum Satisfactionis militaris mit den Churfürstlichen.

Des folgenden Tags nemlich Mittwoch den 22 Decembr. eröffneten die Chur- & Sächsischen Gesandten den Churfürstlichen Tages vorhero begehret, es möchten sämtliche Churfürstliche Abgesandte, um 3 Uhr, zu ihnen kommen, darauf aber andeuten lassen, sie hätten nicht vermaynet, daß sich die Königl. Schwedischen solten bey ihnen anmelden; weil es aber geschehen, und sie, zu ihnen, den Kayserlichen, hor. 2. kommen würden, möchten sich doch die Churfürstlichen bey ihnen um 4. einfunden. Gegen selbige Zeit nun hätten sie sich bey den Chur- & Böhmisches verfamlet, und bis nach 5. Uhr verziehen müssen, da erst die Schwedischen von den Kayserlichen geschieden. Als sie sich nun eingestellet, sey ihnen durch den Legat Volmar anfänglich referiret worden, was vorgestern bey der Conferenz mit den Schwedischen vorgangen, (wovon schon im vorhergehenden Paragrapho Meldung geschehen) was sie auch jeso mit einander geredet: Wie daß nemlich sie, die Kayserlichen, nicht vermeynet hätten, daß sich die Königlich-Swedischen materialiter einlassen würden, welches sie gleichwol gethan, und den punctum Amnestiæ zur Hand genommen, darinn sie mit einander ehliche Puncten verglichen, in ehlichen aber hätten sie, die Kayserlichen, noch mit den Interessenten zu reden genommen. Habe sich also diese Conferenz wohl ange-

lassen, und wann also fort gefahren würde, könten sie mit drey oder vier Conferenzen durch das ganze Instrumentum kommen. Dieweil aber auch die Königl. Schwedischen die Abhandlung des Puncts von Bezahlung der Soldatesca hart trieben; so hätten sie, die Kayserlichen, zu dem Ende die Churfürstlichen an sich erfordern, und ihr Guthachten vernehmen wollen; ob sie, ehe und bevor man in andern Sachen zum Schluß gediehen, diesen Punct mit den Königl. Schwedischen in Handlung nehmen solten: dabey sie unterschiedene rationes angeführet, warum es nicht rathsam. „Sie, die Churfürstlichen nun hätten einen Abtritt genommen, und unanimitir ihre Meynung dahin entdecket, „sie hielten noch zur Zeit genug seyn, daß „die Quæstio: An? albereit resolvirt, „und den Schwedischen angedeutet, man „wolle etwas bey Bezahlung der Soldatesca thun, wann man zum Friedens-Schluß gelange: wieviel aber zu verwilligen, darauf wäre ihrer keiner instruiret. &c.

Es besorgten aber Evangelici, es möchte der Kayserlichen vorhabende Rückfrage und Communication mit den Interessenten und Catholischen, hinwiederum auf Weitläuffigkeit ausschlagen, daher selbige resolvirten, vermittelst des Würzburgischen mit dem Chur- & Böhmisches Gesandten de Ultimis reden zu lassen.

Der Churfürstlichen Antwort das

§. XXI.

Die Kayserlichen stellen den Evangelicis ihre Differentias circa

Am 25. Decembr. st. v. welcher der Evangelicorum erster Weih-Nachts-Feyertag war, begeherten die Kayserliche Gesandten, daß die Chur- und

Fürstlich-Sächsische auch Braunschweig-Zellische Gesandten, nach geendigtem Mittags-Gottesdienst, zu ihnen kommen solten; welches auch erfolgte.

punctum Amnestiæ zu deren Erklärung zu.

Als

1647.
Dec.

Als sich nun dieselbe um 3. Uhr eingestellt, und gegen einander auf Stühle gesetzt wurden; that der Legat Volmar folgende Proposition:

Nachdem sie bey gestriger Conferenz mit den Königlich-Schwedischen durch den punctum Amnestiæ kommen, und sie, die Kaiserlichen, einen Punct auf Communication mit den Catholischen und Interessenten gestellet, die Königlich-Schwedischen aber, in unterschiedenen Puncten angestanden, und mit den Interessenten reden wollen; auch sich erkläret hätten, worinn sie sich nicht vergleichen könnten, wolten sie es auf Gutbefinden der Evangelischen Stände gestellet seyn lassen, und mit ihnen daraus communiciren; So hätten sie eine Nothdurfft befunden, daraus mit den anwesenden Gesandten zu reden, und zwar ihrer, wegen des heutigen Christi-Tags, noch verschonen sollen; dieweil es aber ein heilig und nützlich Werck sey, was man zu Beförderung des Friedens anwende, würden sie sich solches auch nicht mißfallen lassen; Sie wolten ihnen die differente Puncta jeso schriftlich zu senden, und die Rationes so sich darbey befinden, zur Wissenschaft und Information andeuten, inmassen solche allhier sub N. I. zu lesen sind. Volmar stellte demnach dem Chur-Sächsischen ein Exemplar zu, und gieng darauf von Punct zu Puncten, was sie nemlich den Schwedischen vorgestellet hatten, und zwar:

1. So viel die *Transitionem* anbelangen thäte, ergebe sich von selbst, daß solche entweder gar auß zu lassen, oder doch in terminis, wie sie, die Kaiserlichen, solche aufgesetzt hätten, füglich eingerichtet werden sollte.

2. Bey dem andern Punct hätten die Schwedische selbst erinnert, daß es ein odios Werck sey, bey allen Particularitäten die *clausulam Salvatoriam* also mit anzuhängen; Daher sie in terminis generalibus, ein vor allemahl, allen und jeden, ihre *competentia vel præsentia jura reserviren*, hingegen bey allen *Specialibus* auslassen wolten, dabey man es billig könnte und würde bewenden lassen.

3. Und hätten sie wegen Sulzbach, auf vorhergegangene *Recommendation* Chur-Mayns, Eöln und Bayern, erst Vierdter Theil.

selben Tag von der Königlich-Kaiserlichen Majestät wiederholten ausdrücklichen Befehl erhalten, daß sie bey deme, wie es in dem Kaiserlichen Instrumento gesetzt sey und Pfalz-Neuburg gewilliget hätte, stricte verbleiben, und ganz nichts mehr nachgeben solten.

Was nun 4. die Rixingische Sache belangete, hätte Salvius selbigen Paß selbst also und dergestalt, wie er in das Instrumentum kommen, übergeben, damit der Culmbachische Abgesandte auch, ihres Wissens, zufrieden gewesen wäre. Da man auch begehret massen die *Jura presbyterialia specificè* benennen wolte, würde solches ins künftige beyden Catholischen und Evangelischen, in viel Wegen zum Präjudiz gereichen können, angesehen der Herr Marggraf selbiger sich nicht anderst, als ex testamento anzumassen, da leicht abzunehmen stünde, was grosse Confusion inskünftig hieraus einem und andern Theil zuwachsen könnte.

5. Die *Reservationem Jurium* in denen Württembergischen Geistlichen Gütern, urgirte Chur-Trier auf das aller inständigste; Sie, die Kaiserlichen, könnten zwar selbst sich nicht darein richten, was es antresse, oder welchen Effect es haben sollte: Es könnten auch die Chur-Trierischen Abgesandte ihnen andern Bericht nicht erstatten, dann daß sie solche *Reservation* zu behaupten ernstlich befehlchet wären. Weilen dann der Württembergische Abgesandter sich mit einer Protestation genugsam verwahren könnte, so wäre es der Mühe ja nicht werth, daß man sich damit lang vergeblich aufhalten wolte.

6. In der Baaden-Durlachischen Sache könnten sie simpliciter weiter nicht gehen, als bereits geschehen sey, bäten auch sehr hoch, daß man in sie nur nicht weiter dringen wolte; Sie wären ohne das, *contra mentem & intentionem Cæsaris*, zu weit gangen, und über voriges, das Haus Sittpett *accordiret*; Weilen aber der Baaden-Baadische damit selbst zufrieden gewesen, hofften sie es bey ihrer Kaiserlichen Majestät um so viel eher zu verantworten.

Und demnach 7. dem Herzog von Croy die Herrschafft Vinsingen effectiv ver-

1647.
Dec.

1647.
Dec.

verbliebe, wäre es eine unnöthige Quaestio, dieß Orts viel Wesen zu machen, ob solche ein Feudum Imperii sey, oder nicht.

8. Bey Nassau-Saarbrücken laute es eben hart, beyzusehen, daß ihnen von Lothringen vi armata zugesaget worden: solche anzügige Worte blieben billig aus dergleichen publicis Instrumentis. Bey denen 9. und 10. Puncten hätten sie ebenmäßig von Ihrer Kayserlichen Majestät de novo Befehl erhalten, daß sie bey ihren Declarationibus verbleiben, und weiter nicht nachgeben solten. Bey dem 11. hätte sich Chur-Eölln erboten, die Herrschafft Sayn derjenigen Gräfflichen Wittve und ihren Töchtern, denen ihre Durchl. dieselbe genommen, wieder zu restituiren. Wiewohl sich nun der Graff von Wittgenstein darwider setzte und vorgabe, daß gedachte Wittib solche Herrschafft alieno nomine befäße: So hätten sie sich hierum nicht zu bekümmern, es wäre genug, wann die Sache in den Stand, wie dieselbe sich antebellum befunden, restituiret würde: Zu dem übrigen gehdre Ausführung; Und weil auch eine Sequestration vorgeschlagen worden, könne dieser Sache vielleicht auch damit geholffen werden. Wegen Frainsberg und Ballendar wolle Chur-Trier ganz nicht weichen, sowol wegen obschwebender litispandez in Revisorio, als auch, weil der Graff von Wittgenstein sich, ratione des Pfand-Schillings, categoricè nicht erkläret; Weil dann auch darzu kommen, daß eine Heyrath mit dem Landgrafen zu Hessen, und einem Saynischen Fräulein obhanden, und die beyde Churfürsten lieber den Frieden sich erschlagen lassen, als hierinnen weichen wollten; Wäre außser Raison, sich bey sothanem Erbieten, ferner zu opiniastriren.

12. Der §. *Debita* &c. seye eine Justiz-Sache, dabey Umstände zu ponderiren, und dahero sich damit nicht aufzuhalten sey.

13. Wegen der Brandensteinischen Wittib, bliebe es billig bey dem Aufsat, und könne sich mit Fug einiger Mensch darüber nicht beschweren.

Beym Abschied erwehnte noch der

Legat Vollmar, weil sie, die Königl. Schwedischen, mit den Evangelischen daraus reden, und was man selbigen theils gut befinden würde, acquiesciren wolten; So verhofften sie, die Kayserlichen, und ersuchten die Deputatos mit denen andern Evangelischen Abgesandten solches zu communiciren, und neben denselben eine solche Resolution zu ergreifen, welche nicht zur Hinderung sondern Beforderung des Friedens-Wercks gereichen möchte. Dann es dergestalt bey denen der Augsbürgischen Confession besteshe, ob sie dieser Differentien halber den Krieg wolten continuiren lassen. Morgen nach Mittage werde Salvius zu ihnen kommen, und mit einander den punctum Gravaminum angreifen, weil Graff Drenstern vorgebe, daß, weil dieser Punct doch meist mit dem Salvio abgeredet und gehandelt worden sey, so wäre deshalb nicht nöthig, daß er bey der Handlung sich gegenwärtig befinde. Ihnen, den Kayserlichen, sey es eins, ob einer oder beyde dabey seyn wolten.

Der Chur-Sächsische D. Leuber sagte, nechst Wunschung eines glückseligen neuen Jahrs, und daß Gott von oben herab Ihrer Hoch-Gräfflichen Excell. und Excell. Excell. consilia dergestalt richten und segnen wolle, damit man zu einem glücklichen Friedens-Schluß mit diesem 11. nov. albereit eingetretenen neuen Jahr gelangen möge, vor die beschehene Communication gebühlich Dank, mit dem Erbieten, dem Werck nebenst den andern Evangelischen nach Nothdurfft vor zu sinnen, unterdeß wolten Ihre Excell. ersüchet seyn, den punctum Gravaminum angedeuteter massen mit dem Salvio ohne Verzug in Handlung zu nehmen, und zum glücklichen Schluß bringen. Evangelischen theils solle es nach Möglichkeit beschleuniget werden.

Vollmar bedankete sich des angewünschten glückseligen und freudenreichen neuen Jahrs, mit Gegen-Wunsch aller Glückseligkeit, und daß Gott mit diesem Jahr den lieben Frieden geben wolle, und annectirte, an ihrem Orte wolten sie, die Kayserlichen, zu des Wercks Beforderung mit allem Fleiß verfahren. 11.

1647.
Dec.

1647.
Dec.

N. I.

1647.
Dec.

Dictat. Osnabr. d. 26. Dec.
1647. per Altenb.

Differentiæ, circa punctum Amnestiæ, juxta Temperamenta seu Correcturas, nomine Catholicorum exhibitas, ad Declarationem Statuum Evangelicorum remissæ.

Circa Punctum *Amnestiæ*, cum Dominis Plenipotentariis Svedicis, juxta Temperamenta seu Declarationes & Correcturas, nomine Catholicorum, aliorumque Augustanæ Confessionis Statuum exhibitas, examinandum, die Lunæ, Martis & Veneris, Dominis Plenipotentariis Cæsareis in sententia sua permanentibus, per ipsos Suecos ad Declarationem Statuum Augustanæ Confessionis remissa sunt sequentia.

1) *Transactio ad casus speciales Restituendorum*; quam aut prorsus omitendam aut sic formandam Cæsareani putant: *Et quamvis ex hoc precedenti regulæ generali, facile dijudicari possit, qui & quatenus restituendi sint; tamen ad instantiam quorum interest, de quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur, specialiter mentionem fieri placuit. Ante omnia &c.*

2) §. *Quod si &c.* post verba finalia: *ad tollendam odiosam repetitionem clausularum Salvatoriarum &c.* addantur sequentia: *Quemadmodum tales restitutiones omnes & singule intelligende sunt, Salvis juribus quibuscunque, tam directi quam utilis Domini in vel circa bona restituenda, sive Secularia sive Ecclesiastica, cuius tertio competens; Salvis item litis pendentiis d. super in Aula Cæsarea, sive in Camera Imperiali, vel aliis Imperii immediatis aut mediatis Dicasteriis vertentibus.*

3) §. *Comiti Palatino Sulzbacensi &c.* per totum &c.

4) *Controversia quoad præsentem omissionem Monasterii Kizingen; item, retentionem verficuli: Ad hec omnia jura Presbyterialia &c.*

5) §. *Domus Wurtembergica &c.* reservatio nomine Episcopatus Spirensis in quædam bona Ecclesiastica in Ducatu Würtembergico sita &c.

6) §. *Fridericus Marchio Badensis &c.*

7) §. *Dux de Croy &c.* circa omissionem verborum: *maneat dictum Dominium.*

8) §. *Comitibus Nassau-Sarapontanis &c.* circa omissionem verborum: *nominatim ea, quibus.*

9) §. *Item restituatur Domus de Solms Hobensolms &c.* quod omitendum.

10) §. *Comites de Ijenburg &c.* pro manutenenda transactione.

11) §. *Domus Sayn &c.* ob controversias cum Dominis Electoribus Trevirensi & Colonienfi.

Vierdter Theil.

Doooo 2

12) §. *Fris*

1647. Dec. 12) *§. Fridericus Comes de Lowenstein &c. quod interponi debeant hæc verba: & ob causas ex hoc bello natas &c.* 1647. Dec.
- 13) Item quæ ad *§§os Contractus &c. Debita, &c.* annotata sunt.
- 14) Vers. *Vidua & heredes Comitis à Brandenstein &c.*

§. XXII.

Ursache der, zwischen den Kayserlichen und Schwedischen, einige Tage unterbliebenen Conferenz

Dieweil nun die Conferenzen zwischen den Kayserlichen und Schwedischen einige Tage unterblieben waren, zogen *Evangelici* deshalb bey dem Schwedischen Legations-Secretario am 24sten Decembr. Kundschaft ein, woran solcher Anstand hatte: Von dem sie dann Bericht erhielten, daß vorgestrigen Tages, den 22sten ejusd. die Schwedische Gesandten, der Kayserlichen den ganzen Tag erwartet hätten, die sich aber erst Abends um 4 Uhr anmelden lassen. Weil es aber nun also ziemlich spät gewesen, hätten die Schwedische zur Antwort geben, es werde nunmehr zu spät seyn, sie wolten aber ihrer, der Kayserlichen, folgenden Tages erwarten; und weil die Zeit mit Discurren verspildert werde, wenn sie insgesammt zusammen kämen, so möchte nicht undienlich seyn, wenn allein *Bolmar* und *Salvius* sich zusammen setzten, und mit einander tractirten. Nachdem nun die Kayserlichen keine Antwort dagegen hätten wissen lassen, habe gestern *Salvius* zu dem Grafen von *Lamberg* geschickt, um sich zu erkundigen, ob solcher Modus gefällig sey, daß er mit dem *Bolmar* allein zusammen käme. Selbiger aber habe zur Antwort gegeben, er habe noch nicht mit *Bol-*

marn geredet, doch werde es noch Vormittags geschehen. Nachmittags habe *Salvius* wieder hingeschickt, der Graf aber zurück entbieten lassen, es werde sich nicht schicken, mit dem vorgeschlagenen Modo, sondern nöthig seyn, daß sie mit einander insgesammt die Handlung fortsetzten, wolten demnach heute, als den 24sten Dec. hor. 9. zu ihnen, den Schwedischen Gesandten, kommen. Dabeneben hätte er meldter Secretarius Legationis erwahnet, daß sich die Kayserlichen grosser Weitschweifigkeit bey der Conferenz bestreueten: Billig solten sie allein de mediis ipsis Compositionis reden; aber wann sie zu einem Articul schritten, sängen sie an zu discurren von derselben Wichtigkeit, und was vor *Commoda* und *Incommoda* dabey zu consideriren wären: wann auch ihrer einer aufhöre zu reden, fange der andere an. Wann sie nun auch in einem Punct gegen einander stünden, und die Schwedischen sagten, der selbe sey allbereit verglichen, die Kayserlichen aber nicht weichen wolten, so sey zu verspühren, daß es den Kayserlichen sehr angenehm, wenn die Schwedischen Legati sagten, man müsse also diesen Punct ruhen lassen und fortschreiten.

§. XXIII.

Innhalt der letzten zwischen den Kayserlichen und Schwedischen vorgangenen Conferenzen

Obwol nun hierauf noch einige Zusammenkünfte zwischen den Kayserlich- und Schwedischen Gesandten gehalten wurden; so waren doch solche allemahl ziemlich kurz, woraus man schon äusserlich muhmassete, daß eben nicht viel dabey ausgerichtet worden seyn möchte. Es liessen sich daher am 23sten Dec. die Evangelische *Deputirten* bey den Schwedischen melden, um den jetzigen Zustand der Affairen von ihnen zu vernehmen; und als sie auf den folgenden Tag, war Mittwoch der 24ste Dec. dahin zukommen, beschieden wurden; so referirten ihnen die *De-*

putati, was die Kayserliche Gesandten am letzt verwichenen Christ-Tage etlichen an sich erfordernten Evangelischen proponiret hätten, welchergestalt nemlich die Schwedischen die noch übrigen Differentien in puncto *Amnestiæ* an die Evangelischen Stände remittirt hätten, und bey demjenigen acquiesciren wolten, was dieselben gut befinden würden. Dabey sie, die Kayserlichen, vornehmlich auf zweyerley sich fundiret hätten, warum es dabey zu lassen: 1) Daß ein und ander der Catholischen Chur- und Fürsten sonst nicht in den Friedens-Schluß willigen wolten, und